

Kanzlei Jackwerth



Erbrecht

Vorsorgevollmachten Patientenverfügungen

Postbank Heiligenhaus, 20. April 2010
Rechtsanwältin Maren Jackwerth

Vorsorgeerklärungen – Vorsorgevollmacht, Betreuungs- sowie Patientenverfügung

- Betreuungsrecht
 - Vorsorgeerklärungen
 - Bankvollmachten
 - Betreuungsfälle
 - Zusammenfassung
 - Fragen
- Formulare: Beck Verlag Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter, 11. Aufl., 24.9.2009 EUR 3,90;
 - Erben und Schenken" Herausgeber Bundesministerium der Justiz, Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit in Berlin

I. 1. **Betreuungsrecht**

- Gesetzesnovelle 1992, 1896ff. BGB
- Statt Vormundschaften und Gebrechlichkeitspflegschaften nun Betreuungsrecht
- Apparatedmedizin verlängert Leben aber auch Leiden
- Auf Geschäftsunfähigkeit wird nicht mehr abgestellt

I. 2. Warum ist das wichtig?

- Wer soll mein Vermögen verwalten?
- Wer organisiert ambulante Hilfe?
- Wer sucht Platz im Pflegeheim?
- Wer entscheidet bei Operationen?
- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche?
- Welche Vorstellungen habe ich dazu?

II. Vorsorgeerklärungen

1. Vorsorgevollmacht (Regelfall)
 2. Betreuungsverfügung
daneben
 3. Patientenverfügung
- Alles privatrechtliche Bevollmächtigungen/
Verfügungen im Gegensatz zur gerichtlichen
Anordnung einer Betreuung
 - Formulare unter www.justiz.bayern.de
 - Qualität der Formulare am Markt sehr
unterschiedlich

Vorsorgeerklärungen - Beteiligte

- Verfügender
- Bevollmächtigter
- Erben
- Banken/Vermieter
- Staat: Betreuungsbehörden, Betreuungsgericht

Vorsorgevollmacht

- Nur an Vertrauensperson zu erteilen
- Welche Bereiche regelt eine Vollmacht?
 - Vermögenssorge
 - Heilbehandlung
 - Heimvertrag
 - Vertretung vor Gericht
 - Behördengänge

Vorsorgevollmacht - Inhalt

- Außenverhältnis: Vollmacht vom Bevollmächtigten unbeschränkt nutzbar ab Unterschrift des Vollmachtgebers und Aushändigung der Urkunde
- Innenverhältnis: Auftrag/Geschäftsbesorgung
 - Auflagen können erteilt werden
 - Formfrei, aber schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift und Ort/Datum
 - Alleine/mittels Rechtsanwalt
 - Tod des Betreuten führt nicht zum Erlöschen
 - Notarielle Beurkundung

Vorsorgevollmacht

- Missbrauch durch Vertrauensperson möglich
 - Kontrolle
 - Ersatzbevollmächtigten
 - Kontrollbevollmächtigten
- Widerrufsmöglichkeiten
- Schadensersatz im Innenverhältnis
- Aufbewahrung der Vollmacht bei
 - Bevollmächtigten
 - Dritter Person
 - Notar
 - Bundesnotarkammer: www.vorsorgeregister.de

Betreuungsverfügung

- Statt Vorsorgevollmacht
- Keine Vollmacht, um rechtsgeschäftlich den Verfügenden zu vertreten
- Bei einer Anordnung einer Betreuung wird der in der Verfügung Benannte Betreuer
- Form:
 - Für einzelne Regelungsbereiche
 - Formfrei, schriftlich, eigenhändige Unterschrift
 - Notarielle Beurkundung
 - Hinterlegung

Patientenverfügung

- Verfügung für den Krankheitsfall: Selbstbestimmungsrecht, Geschäftsfähigkeit irrelevant
- Neben Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung
- Verliert Verfügender seine Beschlusskraft, so muss anhand der Patientenverfügung sein mutmaßlicher Wille für die Behandlung ermittelt werden
- Ärzte und Vertreter aus Vorsorgevollmacht/Betreuer müssen Willen aus Patientenverfügung beachten

Patientenverfügung

- Nach sechs Jahren der Diskussion beschloss der Bundestag das Gesetz zu Patientenverfügungen am 18. Juni 2009
- Bereits 9 Mio. Patientenverfügungen in Deutschland
- In Kraft ab 01. September 2009

Es gab 3 Entwürfe

- Joachim Stünker (SPD)
- Wolfgang Zöller/Hans Georg Faust (CSU/CDU)
- Wolfgang Bosbach (CDU)

Patientenverfügung

Joachim Stünker-Entwurf (SPD) wurde gewählt:

Danach sind schriftliche Verfügungen, auch wenn sie zum Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen aufrufen, umzusetzen (z.B. künstliche Ernährung)

Vorprüfung durch Betreuer mit Arzt: Wenn Wille eindeutig, dann ist dieser umzusetzen

Keine Einigkeit bzgl. Patientenwillen und Patient selber kann sich nicht äußern: Anrufung des Vormundschaftsgerichts

➤ Selbstbestimmungsrecht geht vor Lebensschutz

Patientenverfügung

Wolfgang Zöller/Hans Georg Faust (CSU/CDU):

Milderer Entwurf gegenüber Stünker
Patientenwillen auch hier verbindlich
Arzt hat weiterer Ermessensspielraum

Wolfgang Bosbach (CDU):

Patientenverfügung nur verbindlich, wenn unter
ärztlicher Beratung verfasst
Krankheit muss zudem unumkehrbar tödlichen Verlauf
genommen haben
Sonst Anrufung des Vormundschaftsgerichts
notwendig

Patientenverfügung

- Formfrei, schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift, Ort/Datum
- Notarielle Beurkundung sinnvoll
- Keine Hinterlegung angedacht, nur in Verbindung mit Vorsorgevollmacht bei der Notarkammer
- Kopie bei Hausarzt
- Kärtchen im Portemonnaie, dass eine Verfügung existent ist

Notarkosten

Notarielle Beurkundung:

- ½ Gebühr: Betreuungsverfügung/Vorsorgevollmacht
Gegenstandswert maximal 500.000 EUR -> 404 EUR
plus Umsatzsteuer und Schreibgebühren
- ½ Gebühr: Patientenverfügung Gegenstandswert ca.
4.000 EUR -> 17 EUR plus USt/Gebühren
- www.vorsorgeregister.de: Private Registrierung der
Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung
18,50 EUR, Anmeldung zum Vorsorgeregister durch
Notar: 8,50 EUR

Bankvollmacht

- Bankeigene Vollmachten
 - Zu Lebzeiten/über den Tod hinaus (Regelfall)
 - Auf den Todesfall
 - Begünstigung

Betreuungsfälle

- Betreuer
- Betreuer:
 - Natürliche Person/Familienangehöriger
 - Rechtsfähiger Betreuungsverein
 - Betreuungsbehörde
- Bestallungsurkunde

➤ Privatrechtliche Regelung geht gerichtlicher Anordnung einer Betreuung vor

Betreuungsfälle

- Anordnung einer Betreuung nur bei Hilfsbedürftigkeit des Betreuten:
 - Psychische Erkrankung
 - Geistige, seelische, körperliche Behinderung
- Fürsorgepflicht? Betreuung notwendig? Milderes Mittel? Mit/ohne Einwilligungsvorbehalt?
- Anordnung durch Vormundschaftsgericht, Beschluss, Festlegung des Aufgabenkreises
- Geschäftsunfähigkeit nicht berührt, Kreditverträge

Betreuungsfälle

- Wertpapierdepots dürfen bestehen bleiben
- Grundsätzlich ist das Geld des Betreuten mündelsicher anzulegen
- Ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:
Anlage möglich in Spar- und Festgeldern,
Namensschuldverschreibungen (Sparbriefen) von
Banken, die dem Einlagensicherungsfonds angehören
- Aber Umschichtungen von Wertpapieren
genehmigungspflichtig, Gefahr von Kursverlusten

Betreuungsverfügung

- Ab Bekanntgabe des Beschlusses beginnt Betreuung
- Bestallungsurkunde ohne Schutzwirkung, entgegen Vollmachturkunde, die als Ausweis zur Vertretung dient
- Amt des Betreuers endet unabhängig von Rückgabe der Urkunde, z.B. bei Tod des Betreuten
- Lässt Bank eine Verfügung des nicht mehr legitimierten Betreuers zu, handelt die Bank auf eigenes Risiko

Zusammenfassung

- Rechtsgeschäftliche Vollmachten:
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung,
Patientenverfügung

versus

- Staatliche Anordnung einer Betreuung, letzteres ist subsidiär

- Rechtsgeschäftliche Regelung besser, durch Rechtsanwalt, notarielle Beurkundung und Hinterlegung sind sinnvoll

Haben Sie dazu noch Fragen?

Profil: Maren Christina Jackwerth



Rechtsanwältin*
Stiftungsmanagerin (ebs)
Mediatorin (FernUni Hagen)
Bankkauffrau

Referententätigkeiten:

Frankfurt School of Finance & Management (HfB, Bankakademie)
Euroforum Deutschland GmbH, European Business School (ebs)

Tätigkeitsfelder der Kanzlei Jackwerth:

- > Gesellschaftsrecht
- > Erbrecht
- > Unternehmensnachfolge
- > Stiftungsrecht/Vereinsrecht

Mitgliedschaften:

Bundesverband Deutscher Stiftungen, Berlin
Deutscher Anwaltsverein (DAV), Berlin
Amerikanische Handelskammer, Berlin
Verband Deutscher Unternehmerinnen (VDU), Berlin,
Regionalvorstandsmitglied im Rheinland
Bundesverband für die mittelständische Wirtschaft (BVMW), Berlin

* zugelassen vor allen Amtsgerichten/Landgerichten und Oberlandesgerichten Deutschlands.

Kanzlei Jackwerth

**Bank-, Wirtschafts-,
Erb- und Stiftungsrecht**
Königsallee 14
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211-66879-44
Telefax: 0211-66879-45
www.kanzlei-jackwerth.de
info@kanzlei-jackwerth.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr auf
Vollständigkeit und Richtigkeit